



Satzung des Ludwigsfelder Geschichtsverein e.V.

§ 1

Name und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Ludwigsfelder Geschichtsverein e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen am 2.7.1992 unter der Nr. 196
eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsfelde.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Geschichte der Stadt Ludwigsfelde und des Umlandes zu erforschen und darzustellen sowie die kulturellen Angelegenheiten zu fördern. Er soll die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Region Ludwigsfelde beleben und pflegen.

Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

Der Satzungszweck wird u. a. durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen
- Veröffentlichungen, Erarbeitung von heimatgeschichtlichen Broschüren und Katalogen
- Kulturarbeit mit Senioren, Ausländern und Jugendlichen
- Mitarbeit im Stadtmuseum

Der Verein übernimmt beratende Funktion in kulturhistorischer, heimatgeschichtlicher und ortsgeschichtlicher Hinsicht.

Er unterstützt die Beziehungen der Stadt Ludwigsfelde zu den freundschaftlich verbundenen Städten und Gemeinden.

Zur Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird die Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen, heimatkundlichen Institutionen, Künstlerzusammenschlüssen, sozial und kulturell tätigen Gruppen, Schulen, Kirchen und andere religiösen Gemeinschaften sowie mit allen im Sinne des Satzungszweckes tätigen Gruppen, Vereinen, Verbänden und Institutionen angestrebt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er strebt nicht nach Gewinn.

Eine Änderung dieser Zweckbestimmung kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften beschlossen werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den satzungsmäßigen Zwecken verpflichtet fühlt und im Verein aktiv mitarbeiten möchte. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Vorschläge können vom Vorstand oder von einem oder mehreren Vereinsmitgliedern kommen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss von dem Ernannten angenommen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.

- Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Austritt aus dem Verein, dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Eingang wirksam
3. Ausschluss.

§ 7

Ausschlussverfahren

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt. Dies ist auch der Fall, wenn das Mitglied sich mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Zahlungsverzug befindet.

Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschlussgrund gegeben worden ist.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes muss begründet werden. Auf Einspruch des betreffenden Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen.

Bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Bei 12monatigem Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft im Verein.

§ 9

Der Vorstand und die rechtsgesellschaftliche Vertretung

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Darunter muss der Vorsitzende sein.

§ 10

Bestellung eines besonderen Vertreters

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen (§30 BGB), der vom Vorstand bestellt wird. Soweit der Geschäftsführer Mitglied des Vereins ist, ruhen für die Zeit seiner Tätigkeit seine Mitgliedsrechte.

§ 11

Wahl des Vorstandes und Widerruf

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren für ihr jeweiliges Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so regelt der Vorstand unter sich die Verteilung des freigewordenen Aufgabenbereiches auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder. Auf der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Ergänzungswahl für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit statt. Auch das Ergänzungsglied bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 27, Abs. 2 BGB.

§ 12

Ehrenamtliche Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder dürfen durch ihr Amt keine Begünstigungen erfahren.

§ 13

Beiräte

Durch Vorstandsbeschluss können Arbeitskreise und Beiräte eingesetzt werden, an denen auch Nichtmitglieder mit beratender Funktion teilnehmen können. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Arbeitskreis oder Beirat hat den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.

Den Vorsitz im Arbeitskreis oder Beirat führt ein Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse des Arbeitskreises oder Beirates haben für den Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 14

Mitgliederversammlung

Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt.

Auf der Jahreshauptversammlung ist über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Jahr und des Berichts über die Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes.
2. Satzungsweise Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung.
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zur Versammlung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 15

Verfahren in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so obliegt die Leitung einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitglied des Vereins. Bis zu dessen Wahl obliegt sie dem an Lebensalter ältesten Vereinsmitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen ist die geheime Abstimmung erforderlich, soweit dies von einem Mitglied beantragt wird.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt, sind nicht stimmberechtigt.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Gegenstände, deren Behandlung nicht mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.

Hiervon sind jedoch Beschlüsse über Geschäftsordnungsanträge sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das gleiche gilt für den Beschluss, mit dem der Vereinszweck geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Alle Spenden und Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 17

Kein Mitglied des Vereins hat bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins- oder Liquidationsvermögens Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge.

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Stadtbibliothek Ludwigsfelde e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20

Die Satzungsänderungen treten mit der Jahreshauptversammlung am 02.03.1998 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

Die Satzungsänderung § 11 tritt mit der Jahreshauptversammlung vom 01.03.2004 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Die Satzungsänderungen § 4 und § 5 treten mit der Jahreshauptversammlung vom 06.03.2006 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

Die Satzungsänderung § 9 tritt mit der Jahreshauptversammlung vom 08.07.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.